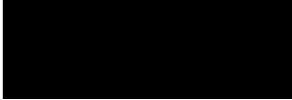
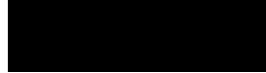


Entscheidung Nr. 4205 vom 09.01.1992

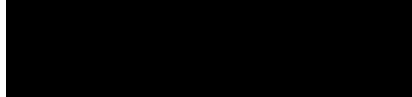
Antragsteller:
Stadtjugendamt Köln



Verfahrensbeteiligte:
Rushware Microhandels GmbH
Label Dinamic

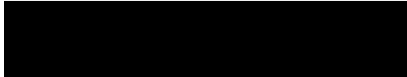


Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



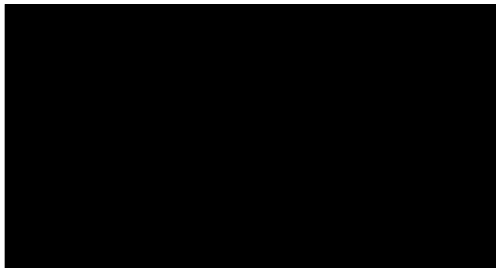
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
392. Sitzung vom 09. Januar 1992
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende



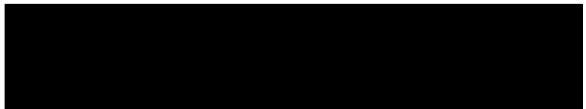
als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

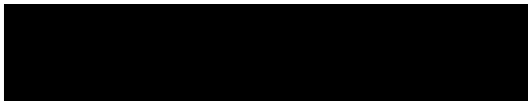
Berlin
Bremen
Hamburg



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

"Navy Moves"
Computerspiel
Rushware Microhandels GmbH,
Label Dinamic, Kaarst

wird **nicht** in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel **Navy Moves** wird von der Firma Rushware, Kaarst, vertrieben. Das Spiel liegt in einer Dieskettenversion für den Computer Commodore Amiga vor. Zum Spielen benötigt man außer dem Grundgerät einen Joystick.

Das Stadtjugendamt Kön beantragt die Indizierung des Computerspieles, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei. Den Inhalt gibt der Antragsteller ausführlich und im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

Der Spieler hat in der ersten Spielstufe die Aufgabe, sich zunächst mit dem Schlauchboot über Wasser, später schwimmend bzw. mit einem U-Boot unter Wasser fortzubewegen, um ein feindliches Schiff zu erreichen. Dabei stellen sich ihm in der Anfangsphase Menschen, vorzugsweise jedoch Tiere in den Weg, die er vernichten muß.

In einer zweiten Spielphase muß der Spieler das feindliche Schiff erobern. Hierbei sind die sich der Spielfigur in den Weg stellenden Gegner zu eliminieren.

Das Stadtjugendamt Köln begründet seinen Indizierungsantrag damit, daß wesentliche Spielaufgabe das Töten von Gegnern ist. Das Spiel zwingt den Spieler, sich aggressiv zu verhalten. Vernichtet er die gegnerischen Figuren nicht, wird er selbst getötet. So befindet sich der Spieler in einem Befehl - Gehorsamsverhältnis, das ihn zwingt, auf die Gegner zu schießen, weil er ihnen nicht ausweichen kann.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages und führt dazu aus, daß das Spiel, das 1989 auf den Markt gebracht worden ist, schon seit einem Jahr nicht mehr verkauft wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den des Computerspieles Bezug genommen. Den Mitgliedern des 12er-Gremiums wurde das Computerspiel im Termin zur mündlichen Verhandlung so weit wie möglich vorgespielt.

Gründe

Dem Antrag auf Indizierung des Computerspieles **Navy Moves** konnte nicht stattgegeben werden.

Nach eingehender Beratung konnte im 12er-Gremium keine Mehrheit für eine Indizierung gefunden werden.

Im wesentlichen gründet sich die Entscheidung darauf, daß von dem ersten Spielteil, der zu durchlaufen ist, um für den zweiten Spielteil den sogenannten "access code", den Zugangscode zu erlangen, keine jugendgefährdende Wirkung zu erwarten ist. Gegner sind in dem ersten Spielteil zwar auch Menschen, diese sind jedoch klein und unscheinbar, zudem ist der Vernichtungsvorgang nicht anreißerisch in Szene gesetzt. Auch spielen die zu vernichtenden Menschen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist es so, daß die Spielfigur sich in der Hauptsache gegen Tiere oder Fabelwesen zur Wehr zu setzen hat. Dabei hat sich herausgestellt, daß insbesondere die Stufe, in der der Spieler ein U-Boot steuern und Kraken töten muß, nur unter erschwerenden Umständen zu bewältigen ist. So bleibt der Zugang zum zweiten Spielteil regelmäßig verwehrt. Der von der Verfahrensbeteiligten vorgetragene Einwand, das Spiel werde längst nicht mehr auf dem bundesdeutschen Markt vertrieben, hat demgegenüber eine eher untergeordnete Rolle gespielt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

